

Erläuterungen zur Werkanmeldung

Für jedes Werk ist eine Werkanmeldung einzusenden.

Wenn bei mehreren Werken dieselben Personen beteiligt und alle Werkangaben genau gleich sind, genügt ein einziges Formular mit einer Liste der weiteren Titel und der Angabe der Dauer in Minuten der einzelnen Werke.

1 Titel

Der Werktitel ist so zu schreiben, wie er auf den Noten oder auf dem Tonträger steht. Bei unterschiedlicher Bezeichnung sind alle Titel zu nennen. Falls die einzelnen Teile eines Werkes eigene Titel tragen, sind auch diese zu erwähnen (evtl. auf Zusatzblatt). Nötigenfalls können Angaben wie Konzertifassung, Remix u.ä. beigefügt werden.

2 Urheber

Die Namen und Vornamen der Urheber sollen vollständig vermerkt werden. Die IPI-Nummer dient der Identifikation der Rechtsinhaber und wird von den Urheberrechtsgesellschaften weltweit verwendet.

3 Bearbeitungen

Bearbeitungen müssen den Erfordernissen von Ziffer 1.1.3.5 des Verteilungsreglements entsprechen und einen erkennbaren Beitrag bilden. Für das Einreichen von Bearbeitungen sind die Bedingungen unter Punkt 10 zu beachten.

4 Gemeinsam geschaffenes Werk

Wurden Musik und Text des anzumeldenden Werkes zur gemeinsamen Verwendung geschaffen, handelt es sich um ein gemeinsam geschaffenes Werk. Keine gemeinsam geschaffenen Werke sind Werke, bei denen ein Urheber ein vorbestehendes Werk zur Schaffung eines neuen Werkes benutzt, dazu zählen u.a. Vertonungen, Vertextungen und Bearbeitungen.

5 Verlag

Die Firmennamen der Verleger sollen vollständig vermerkt werden. Die IPI-Nummer dient der Identifikation der Rechtsinhaber und wird von den Urheberrechtsgesellschaften weltweit verwendet. Wenn mehrere Urheber und/oder Verleger beteiligt sind, ist anzugeben, welcher Verleger die Rechte von welchem Urheber wahrnimmt.

6 Vom Verleger bezahlte Tonträger-Produktionen

Der Anteil des Verlegers erhöht sich im Vervielfältigungsrecht von 40% auf 50%, wenn er auf seine Kosten das Werk auf Tonträger aufnehmen lässt und auf diese Weise für die Herausgabe von Ton- und Tonbildträgern sorgt (Ziffer 2.1.3.3 Verteilungsreglement).

7 Verlagsgebiet

Original-Verleger vermerken hier entweder «alle Länder» oder das Land bzw. die Länder gemäss Verlagsvertrag. Sub-Verleger tragen das Territorium laut Sub-Verlagsvertrag ein.

8 Interpret/in

Diese Angabe dient der Zuordnung des Werkes.

9 Werkgattung

Bei der Beschreibung sind Kompositionsarten wie Konzertwerk, Oratorium, Marsch, Filmmusik oder Musikgattungen wie Rock, Pop, Jazz, Ländler usw. anzuführen.

Bei der Besetzung sind die einzelnen Instrumente sowie Bezeichnungen wie Symphonieorchester, Blasorchester, Chor, Rockband, Jazz-Quintett, Ländlerkapelle usw. zu notieren.

10 Beilagen

Zusammen mit der Werkanmeldung benötigt die SUISA bei verlegten Werken den Verlags- oder Subverlagsvertrag. Für Bearbeitungen und Sub-Bearbeitungen von Werken, die gemäss Art. 29 des URG noch geschützt sind, ist die Bewilligung des Verlegers oder Komponisten des Originalwerkes beizulegen. Bei der Vertonung von geschützten Texten ist die schriftliche Erlaubnis des Buchverlages oder allenfalls des Dichters bzw. dessen Erben beizufügen. Ohne Zustimmung darf die SUISA keine Bearbeitung oder Vertonung registrieren. Bei der Bearbeitung freier Werke bedarf es eines Belegexemplars des neuen Werkes sowie der benutzten Vorlage, um über die Schutzfähigkeit befinden zu können. Alle Noten, Verträge und Bewilligungen, ausser umfangreiche und grossformatige Partituren, werden verfilmt und zurückgesandt. Tonträger werden der Schweizerischen Nationalphonothek zur Aufbewahrung zugesandt.

11 Verteilungsschlüssel

Diese Felder werden in der Regel von der SUISA ausgefüllt, es sei denn, die Beteiligten haben gemäss Ziffer 2.1.1.1 des Verteilungsreglements eine andere Aufteilung vereinbart. Trifft dies zu, so sind die Prozentzahlen einzutragen.

12 Unterschriften

Sind an einem Werk mehrere Urheber beteiligt, müssen alle Beteiligten unterschreiben.

Nur für Verleger!

Es genügt, wenn die Werkanmeldung durch den Verlagsleiter unterschrieben wird (die Unterschriften aller beteiligten Urheber sind in den Verlagsverträgen vorhanden).